

**UK 066/904**

CURRICULUM ZUM  
MASTERSTUDIUM  
**PSYCHOLOGIE**  
**(SCHWERPUNKT**  
**TECHNOLOGIE UND**  
**WIRTSCHAFT).**



JOHANNES KEPLER  
UNIVERSITÄT LINZ

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsprofil . . . . .	3
§ 2 Zulassung . . . . .	4
§ 3 Aufbau und Gliederung . . . . .	4
§ 4 Pflichtfächer/-module . . . . .	6
§ 5 Wahlfächer/-module . . . . .	8
§ 6 Praxis . . . . .	10
§ 7 Lehrveranstaltungen . . . . .	10
§ 8 Masterarbeit . . . . .	11
§ 9 Prüfungsordnung . . . . .	12
§ 10 Akademischer Grad . . . . .	13
§ 11 Inkrafttreten . . . . .	13

## § 1 Qualifikationsprofil

(1) Das Masterstudium Psychologie an der Johannes Kepler Universität Linz ist ein allgemeines Psychologiestudium mit Schwerpunktsetzung in den Anwendungsbereichen Technologie und Wirtschaft. Es beinhaltet die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem Wissen sowie den Erwerb methodisch-wissenschaftlicher Kompetenzen im Fach Psychologie. Das Fach Psychologie beschäftigt sich mit der Beschreibung, Erklärung, Vorhersage und Veränderung des Erlebens und Verhaltens von Individuen, Gruppen und größeren Organisationseinheiten über die gesamte Entwicklungsspanne sowie den dafür maßgeblichen biologischen, psychologischen und soziokulturellen Einflüssen. Dabei ist das Fach sowohl der Grundlagen- als auch der Anwendungsforschung verpflichtet. Daher vermittelt das Masterstudium Psychologie sowohl theoretische Grundlagen zum Verständnis individueller, sozialer, organisationaler und gesellschaftlicher Herausforderungen, als auch evidenzbasierte Kompetenzen in psychologischen Fertigkeiten zur Diagnostik, Evaluation, Beratung und Intervention.

(2) Das Masterstudium Psychologie baut auf einem Bachelorstudium Psychologie auf. Es führt zu einer Erweiterung und Vertiefung der im Bachelorstudium Psychologie erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in der psychologischen Grundlagenforschung, den Anwendungen der Psychologie und den methodologischen Grundlagen.

(3) Entsprechend der gesamtuniversitären Schwerpunktsetzung und den Exzellenzfeldern der Johannes Kepler Universität Linz liegt der Schwerpunkt der theoretischen und praktischen Ausbildung auf Psychologie in Technologie und Wirtschaft und wird durch die Anwendungsfächer Technik- und Medienpsychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Wirtschaftspsychologie sowie Gesundheitspsychologie vermittelt.

(4) Die Studierenden sind nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums Psychologie in der Lage, zentrale psychologische Prozesse im Erleben und Verhalten von Menschen und Gruppen in wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kontexten zu identifizieren. Darauf aufbauend können sie Möglichkeiten der Intervention und Prävention ableiten, kommunizieren und implementieren.

(5) Die Studierenden erwerben im Masterstudium Psychologie folgende spezifische Qualifikationen:

- Umfassende Kenntnisse und praktische Fertigkeiten in der empirischen Forschung und in der Beschreibung, Erklärung, Bewertung und Vorhersage menschlichen Erlebens und Verhaltens in wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kontexten.
- Umfassende Kenntnisse und praktische Fertigkeiten in der Anwendung psychologischen Wissens für die Gestaltung menschengerechter Lebensbedingungen, inklusive weiterführender Kompetenzen in der Evaluation psychologischer Interventionsmaßnahmen in technologischen und wirtschaftlichen Kontexten wie auch im Gesundheits- und Sozialwesen.
- Weiterführende Kenntnisse und praktische Fertigkeiten in den Anwendungsbereichen Technik- und Medienpsychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Wirtschaftspsychologie sowie Gesundheitspsychologie.
- Weiterführende Fähigkeiten komplexe Forschungs- und Anwendungsprobleme der Psychologie zu verstehen, zu reflektieren, wissenschaftlich zu analysieren, kritisch zu beurteilen und einer Lösung zuzuführen.

(6) Im Masterstudium Psychologie werden neben fachlichen und methodischen Qualifikationen weitere Schlüsselqualifikationen wie sozial-kommunikative Kompetenzen und Selbstkompetenzen erworben. Diese befähigen die Absolventinnen und Absolventen psychologische Fachliteratur (auch in englischer Sprache) zu rezipieren, deren Inhalte sowohl Expertinnen und Experten wie auch der allgemeinen Öffentlichkeit schriftlich und mündlich zu kommunizieren, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und in einem multidisziplinären Umfeld professionell psychologisch zu agieren.

(7) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums Psychologie qualifiziert für Berufe mit diagnostischen, beratenden und interventionsorientierten Aufgaben, beispielsweise in den Bereichen Wirtschaft und Verwaltung, Medien und Technik oder Pädagogik und Schule. Das Masterstudium stellt damit ein berufsqualifizierendes Studium dar. Die Voraussetzungen für die selbständige Berufsausübung und Berufsbezeichnung als Psychologin oder Psychologe sind im Psychologengesetz 2013 geregelt.

(8) Für eine eigenständige Tätigkeit als Psychologin oder Psychologe im klinischen Bereich oder im Gesundheits- und Sozialwesen wie auch in vielen anderen Anwendungsfeldern wird im Psychologengesetz eine über den Masterabschluss hinausgehende Fachausbildung gefordert. Das Curriculum des Masterstudiums Psychologie trägt (in Verbindung mit einem einschlägigen Bachelorstudium) den Erfordernissen für die Zulassung zu einer postgradualen Fachausbildung laut Psychologengesetz weitgehend Rechnung und bietet damit eine gute Voraussetzung für eine berufliche Weiterqualifikation.

## **§ 2 Zulassung**

(1) Das Masterstudium Psychologie ist gemäß § 54 Abs. 1 UG der Gruppe der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien zuzuordnen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Psychologie ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen im Umfang von bis zu 20 ECTS-Anrechnungspunkten vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind.

(3) Als Abschluss im Sinne von Abs. 2 gilt jedenfalls der Abschluss des Bachelorstudiums Psychologie an den Universitäten Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Salzburg und Wien.

(4) Als Abschluss im Sinne von Abs. 2 gelten alle Bachelorstudiengänge Psychologie, die zum Zeitpunkt des Studienabschlusses von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) mit dem „Qualitätssiegel für psychologische Bachelorstudiengänge an deutschsprachigen Hochschulen“ zertifiziert sind bzw. waren.

(5) Neben den gesetzlichen Zulassungsbedingungen laut Abs. 2 ist ein Verfahren zur Feststellung der fachlichen Eignung im Sinne einer qualitativen Zulassungsbedingung nach § 63a Abs. 1 UG durchzuführen. Darin werden psychologisch-wissenschaftliche Grundkompetenzen der Studierenden in den Bereichen psychologische Forschungsmethoden und Diagnostik, angewandte Psychologie und englisches Textverständnis erfasst. Das Eignungsverfahren erfolgt in Form einer schriftlichen Kompetenztestung im Umfang von maximal 120 Minuten.

## **§ 3 Aufbau und Gliederung**

(1) Allen Leistungen, die von Studierenden im Rahmen des Masterstudiums Psychologie zu erbringen sind, werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Arbeitsstunden (à 60 Minuten) an tatsächlichem, effektivem Arbeitsaufwand für die Studierenden und beschreibt das durchschnittliche Arbeitspensum, das erforderlich ist, um die erwarteten Lernergebnisse zu erreichen. Das Arbeitspensum eines Studienjahres entspricht 1500 Arbeitsstunden und somit einer Zuteilung von 60 ECTS-Anrechnungspunkten.

(2) Das Masterstudium Psychologie umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte und eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

(3) Die ECTS-Anrechnungspunkte verteilen sich auf folgende Studienfächer/-module und Studienleistungen:

Code	Bezeichnung	ECTS
904PFLF19	Pflichtfächer	50
904WAHL19	Wahlfächer	18
904PRAX19	Praxis	10
904FREI19	Freie Studienleistungen	12
904MAMB19	Masterarbeit, Masterprüfung & Begleitlehrveranstaltungen	30

(4) Im Rahmen der freien Studienleistungen sind Prüfungen (einschließlich Lehrveranstaltungsprüfungen) im Umfang von 12 ECTS zu absolvieren. Diese können aus dem gesamten Prüfungsangebot aller in- und ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden und dienen vor allem dem Erwerb von Zusatzqualifikationen, die über das Fachgebiet dieses Masterstudiums hinausgehen. Sie können während des gesamten Zeitraums des Studiums absolviert werden.

(5) Für die im Rahmen des Masterstudiums Psychologie zu absolvierenden freien Studienleistungen werden folgende Angebote empfohlen:

- Lehrveranstaltungen aus den Wahlfächern, die nicht als Wahlfach gewählt wurden.
- Lehrveranstaltungen im Bereich Wirtschaft und Arbeit oder soziale und interkulturelle Kompetenz (z. B. aus dem Angebot der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz).
- Lehrveranstaltungen im Bereich Mensch-Technik Interaktion (z. B. aus dem Angebot der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz).
- Lehrveranstaltungen im Bereich Recht und Rechtspsychologie (z. B. aus dem Angebot der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz).
- Lehrveranstaltungen im Bereich der Gender-Studies (z. B. aus dem Angebot des Instituts für Frauen- und Geschlechterforschung an der Johannes Kepler Universität Linz).
- Lehrveranstaltungen im Bereich Public Health, Medizin und Ethik (z. B. aus dem Angebot der Medizinischen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz).
- Lehrveranstaltungen im Bereich Bildung und Erziehung (z. B. aus dem Angebot der Linz School of Education der Johannes Kepler Universität Linz).

(6) Als idealtypischer Studienverlauf wird der in Anlage 1 angegebene empfohlen. Diese Empfehlung orientiert sich an einem Vollzeitstudium. Das Studium ist aber mit Einschränkungen auch für Personen mit zeitlich flexibel gestaltbarer Berufstätigkeit oder Betreuungspflichten studierbar: Manche Lehrveranstaltungen werden digital oder nach Möglichkeit zu Randzeiten angeboten. In manchen Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht, in anderen nicht. Bei Prüfungen kann nicht garantiert werden, dass diese digital oder zu einer Tagesrandzeit stattfinden. Bei Berufstätigkeit oder Betreuungspflichten ist - je nach deren Umfang und zeitlichen Flexibilität - mit einer verlängerten Studienzeit zu rechnen.

## § 4 Pflichtfächer/-module

(1) Es sind folgende Pflichtfächer mit den folgenden Lehrzielen zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
904FOEV19	Forschungs- & Evaluationsmethoden	10
904PSYD19	Psychologische Diagnostik	11
904ANVE19	Anwendungsvertiefung	24
904PKWE19	Projektarbeit / Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse	5

### 1. **Forschungs- & Evaluationsmethoden**

Studierende erwerben vertiefte theoretische und praktische Kenntnisse zu ausgewählten Verfahren der uni- und multivariaten Statistik. Sie können das Grundprinzip der Verfahren erklären, sind über deren Voraussetzungen informiert und können deren korrekte Anwendungsmöglichkeiten für bestimmte Situationen beurteilen. Studierende können die Verfahren mithilfe moderner statistischer Software auf empirische Daten anwenden, die resultierenden Ergebnisse interpretieren und Einschränkungen in möglichen Schlussfolgerungen erkennen. Sie erwerben fortgeschrittene Kenntnisse zu psychologischen Forschungsmethoden und Evaluationsmethodik. Dabei lernen sie über aktuelle Standards der wissenschaftlichen Transparenz und können entsprechende webbasierte Veröffentlichungs- und Qualitätssicherungsprozesse zu nutzen. Sie werden in die Lage versetzt, psychologische Fragestellungen zu entwickeln und dafür unter Beachtung rechtlicher und ethischer Rahmenbedingungen geeignete Untersuchungsdesigns zu entwickeln.

### 2. **Psychologische Diagnostik**

Studierende erwerben fortgeschrittene Kenntnisse in Testtheorie, Skalierungsverfahren und psychologischen Testmodellen. Sie können Grundprinzip und Zielsetzung der Verfahren erklären, deren korrekte Anwendungsmöglichkeiten für bestimmte Situationen beurteilen und damit gewonnene Erkenntnisse hinsichtlich ihrer Aussagekraft und Einschränkungen beurteilen. Sie erwerben die Fähigkeit, die Beschaffung diagnostischer Daten zu planen, diese sachgerecht zu integrieren und als Grundlage für psychologische Interventionen in verschiedenen psychologischen Anwendungsfeldern heranzuziehen. Sie können unter Beachtung berufsethischer Regelungen einen diagnostischen Urteilsprozess zu speziellen Fragestellungen in bestimmten psychologischen Anwendungsfeldern planen, psychologische Gutachten sachgerecht anfertigen und sind imstande die Angemessenheit anderer Gutachten zu bewerten. Sie sind in der Lage die durch den diagnostischen Prozess gewonnenen Erkenntnisse adressatengerecht zu kommunizieren und konkrete Handlungsempfehlungen abzuleiten. Studierende sind somit in der Lage, die behandelten Themen in einen Handlungskontext psychologischen Diagnostizierens zu integrieren.

### 3. **Anwendungsvertiefung**

Studierende vertiefen ihr Wissen in ausgewählten Anwendungsfächern der Psychologie, wobei der Bezug zu Technologie und Wirtschaft im Vordergrund steht. So lernen sie zum Beispiel über die Auswirkungen neuer Technologien und Medien auf das menschliche Verhalten und Erleben, beschäftigen sich mit der Analyse und Bewertung von Arbeits- und Organisationsstrukturen, und vertiefen ihr Wissen über ökonomische Entscheidungstheorien und Werbe- und Konsumentenpsychologie. Sie beschäftigen sich zudem mit Bedingungen und Faktoren, die zur Krankheitsprävention bzw. zur Gesundheitsförderung in diesen Bereichen beitragen.

### 4. **Projektarbeit / Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse**

Die Studierenden erwerben theoretische Grundlagenkenntnisse im Bereich der Wissenschaftskommunikation, des interdisziplinären Arbeitens und den damit verbundenen

wissenschaftstheoretischen Herausforderungen. Sie reflektieren über aktuelle Entwicklungen in diesem Bereich (z.B. Open Science, Citizen Science) als auch über ihr eigenes Handeln als Vertreter/innen ihres Faches. Sie trainieren ihre kommunikativen Fertigkeiten sowohl bei der Präsentation von Forschungsergebnissen als auch im Kontext individualdiagnostischer Rückmeldungen.

(2) Das Studienfach "Anwendungsvertiefung" gliedert sich in folgende Fächer mit den angeführten Lehrzielen:

Code	Bezeichnung	ECTS
904TEMP19	Technik- & Medienpsychologie	6
904AROP19	Arbeits- & Organisationspsychologie	6
904WIPS19	Wirtschaftspsychologie	6
904GITW19	Gesundheitspsychologie in Technologie & Wirtschaft	6

### 1. Technik- & Medienpsychologie

Die Studierenden erwerben theoretische Grundlagenkenntnisse im Bereich der Medienpsychologie. Sie vertiefen ihr Verständnis für die Auswirkungen neuer Technologien und Medien auf das menschliche Verhalten und Erleben. Sie erwerben Kenntnisse darüber, mit welchen psychologischen Theorien das Zusammenspiel zwischen Mensch und Technik erklärt, analysiert und gestaltet werden kann, und sind in der Lage Empfehlungen zur Gestaltung von Mensch-Technik Schnittstellen zu geben.

### 2. Arbeits- & Organisationspsychologie

Die Studierenden kennen vertiefende Forschungsliteratur aus dem Bereich der Arbeits- und Organisationspsychologie. Sie vertiefen ihr Verständnis für die wissenschaftlich fundierte psychologische Analyse und Bewertung von Arbeitsaufgaben, Arbeitsbedingungen, Arbeitsmitteln, Organisationsstrukturen und -klimata zur Identifikation positiver oder negativer Auswirkungen auf arbeitende Personen, insbesondere vor dem Hintergrund aktueller technologiebedingter Änderungen der Arbeitswelt. Sie lernen gängige arbeits- und organisationsdiagnostische Instrumente kennen und reflektieren und wissen, wie Analyseergebnisse nach Kriterien persönlichkeits- und gesundheitsförderlicher Arbeit zu bewerten sind und Maßnahmen der Arbeits- bzw. Organisationsgestaltung abgeleitet werden.

### 3. Wirtschaftspsychologie

Die Studierenden erwerben theoretische und praktische Grundlagenkenntnisse in den Fächern Verhaltensökonomie, Werbe- und Konsumentenpsychologie. Sie lernen zentrale Theorien des Entscheidungsverhaltens sowie Theorien begrenzter Rationalität und können ihr methodisches Wissen im Rahmen von Übungen zu den gelernten Inhalten anwenden.

### 4. Gesundheitspsychologie in Technologie & Wirtschaft

Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse über Theorien, Methoden und aktuelle Forschungsliteratur im Bereich der Gesundheitspsychologie und können diese Kenntnisse insbesondere in den Bereichen Wirtschaft und Technologie anwenden. Sie verfügen über ein ganzheitliches Verständnis von Gesundheit und Krankheit und kennen Bedingungen und Faktoren, die zur Prävention von Krankheiten, Förderung der Gesundheit und Rehabilitation beitragen. Sie erwerben theoretische und praktische Kenntnisse zur Durchführung gesundheitspsychologischer Diagnostik und Interventionen im betrieblichen Kontext (z. B. Maßnahmen zur Betrieblichen Gesundheitsförderung, Konzept des Gesunden Führens) und lernen Möglichkeiten zur Nutzung neuer Medien und Technologien für gesundheitspsychologische Problemstellungen kennen und reflektieren (z. B. Fitness-Tracker und mHealth Apps, Elektronische Gesundheitsakte, Gesundheitsportale).

(3) Lehrveranstaltungen mit wechselnden Inhalten (z. B. „SE Spezialthemen der...“) können zwar im Rahmen der freien Studienleistungen wiederholt werden, dürfen aber nur je einmal zur Absolvierung des jeweiligen Pflichtfachs herangezogen werden.

## § 5 Wahlfächer/-module

(1) Es sind folgende Wahlfächer mit den folgenden Lehrzielen zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
904GRUV19	Grundlagenvertiefung	12
904ERGF19	Ergänzungsfächer	6

### 1. Grundlagenvertiefung

Die Studierenden vertiefen ihr Wissen über die kognitive und affektive Funktionsweise des Menschen, inklusive aktueller theoretischer Modelle sowie ihrer neurophysiologischen Grundlagen. Sie kennen zentrale Theorien und Forschungsbefunde über soziale Interaktionen und wechselseitige Einflussnahme von Menschen aufeinander und verfügen über ein Bewusstsein für Prozesse der Informationsverarbeitung und Entscheidungsfindung im sozialen Kontext. Sie können dabei Aspekte der Entwicklung und Veränderung über die Lebensspanne und Interaktionen zwischen Menschen berücksichtigen und Ansatzpunkte zur Förderung und Gestaltung gesundheitsförderlicher Maßnahmen identifizieren.

### 2. Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer bieten den Studierenden die Möglichkeit, ihr Profil individuell zu erweitern. Das geschieht einerseits durch den Erwerb vertiefter Kenntnisse in ausgewählten Grundlagen- und Anwendungsfächern der Psychologie. Andererseits besteht auch die Möglichkeit, thematisch verwandte Bereiche aus der Sicht von Nachbardisziplinen zu erkunden.

(2) Das Studienfach "Grundlagenvertiefung" gliedert sich in folgende Fächer mit den angeführten Lehrzielen. Aus diesem Angebot sind zwei Fächer im Ausmaß von insgesamt 12 ECTS zu absolvieren. Die Absolvierung aller Lehrveranstaltungen mit feststehenden Lehrinhalten in den gewählten Fächern ist dabei verpflichtend. Lehrveranstaltungen mit wechselnden Inhalten (z. B. „SE Spezialthemen der...“) können zwar im Rahmen der freien Studienleistungen wiederholt werden, dürfen aber nur je einmal zur Absolvierung des jeweiligen Wahlfachs herangezogen werden.

Code	Bezeichnung	ECTS
904SOPS19	Sozialpsychologie	6
904BIPS19	Biologische Psychologie	6
904ENPS19	Entwicklungspsychologie	6

### 1. Sozialpsychologie

Die Studierenden vertiefen ihr im Bachelorstudium Psychologie gewonnenes Wissen über aktuelle sozialpsychologische Theorien, Methoden, empirische Befunde und Anwendungen. Sie erwerben erweiterte Kenntnisse darüber, wie soziale, situative und kulturelle Gegebenheiten menschliches Denken, Fühlen und Verhalten beeinflussen. Dabei werden sowohl ausgewählte Ansätze berücksichtigt, die sich mit sozialem Einfluss auf die psychischen Grundfunktionen des Individuums beschäftigen (wie z. B. Wahrnehmen, Fühlen, Entscheiden etc.), als auch Modelle, die zwischenmenschliche Beziehungen, Interaktionen und Gruppenprozesse adressieren. Zusätzlich zur Erweiterung des grundlegenden Verständnisses von sozialem Einfluss und von sozialer Interaktion werden die Studierenden

befähigt, praktische Anwendungsmöglichkeiten zu erkennen und umzusetzen (z. B. in Arbeits- und Organisationskontexten, Umwelt- und Technologiefragen, Werbung und Konsum, Recht, Krankheit und Gesundheit).

## 2. **Biologische Psychologie**

Die Studierenden vertiefen ihr im Bachelorstudium gewonnenes Wissen über aktuelle Theorien, Methoden, empirische Befunde und Anwendungen der biologischen Psychologie. Sie erwerben erweiterte Kenntnisse darüber, auf welchen neuroanatomischen, neurophysiologischen und neurochemischen Prozessen bzw. Strukturen grundlegende psychische Prozesse beim gesunden Gehirn und bei pathologischen Veränderungen basieren. Zusätzlich werden sie befähigt, ihr erworbenes Wissen mit Modellen und aktuellen Befunden aus anderen Grundlagen- und Anwendungsbereichen der Psychologie zu verknüpfen.

## 3. **Entwicklungspsychologie**

Die Entwicklungspsychologie befasst sich mit Veränderung und Stabilität des menschlichen Verhaltens und Erlebens über die gesamte Lebensspanne. Das Grundlagenvertiefungsfach „Entwicklungspsychologie“ dient der vertiefenden Auseinandersetzung mit theoretischen Konzepten und empirischen Befunden der Entwicklungspsychologie.

Der inhaltliche Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung im Erwachsenenalter. Mögliche Themen sind etwa entwicklungsorientierte Diagnostik, subjektive Entwicklungstheorien, Selbstregulation von Entwicklung, Emotionsregulation, kritische Lebensereignisse, Medien und Entwicklung, Mobbing und Gesundheit aus Sicht der Entwicklungspsychologie. Dabei werden Bezüge zu anderen Fachbereichen der Psychologie sowie zu den Anwendungsbereichen Technologie, Arbeit, Wirtschaft und Gesundheit hergestellt.

(3) Zusätzlich zur Grundlagenvertiefung sind Lehrveranstaltungen aus Ergänzungsfächern im Umfang von mindestens 6 ECTS insgesamt zu absolvieren. Lehrveranstaltungen aus Grundlagenvertiefungsfächern, die nicht im Rahmen der Grundlagenvertiefung gewählt wurden, können im Rahmen der Ergänzungsfächer belegt werden. Somit stehen Lehrveranstaltungen aus den folgenden Ergänzungsfächern zur Wahl:

Code	Bezeichnung	ECTS
904MEDI23	Medizin	6
904KPGP19	Klinische Psychologie & Gesundheitspsychologie	6
904METE19	Mensch & Technik	6
904AUWI19	Arbeit & Wirtschaft	6
904SIKO19	Soziale & interkulturelle Kompetenz	6
904RECH19	Recht	6
904BIER19	Bildung & Erziehung	6
904SOZI19	Soziologie	6
904SOPS19	Sozialpsychologie	6
904BIPS19	Biologische Psychologie	6
904ENPS19	Entwicklungspsychologie	6

(4) Wird durch die Wahl von Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 3 ein bestimmtes Ergänzungsfach vollständig (d.h. im Ausmaß von 6 ECTS) absolviert, dann wird dieses Fach im Abschlusszeugnis angeführt.

(5) Lehrveranstaltungen, die bereits in dem die Zulassung begründenden Bachelorstudium absolviert wurden, sind von der Wahl ausgeschlossen.

## § 6 Praxis

(1) Im Masterstudium Psychologie ist eine facheinschlägige Pflichtpraxis im Ausmaß von 6 Wochen im Sinne einer Vollbeschäftigung (dies entspricht 9 ECTS-Anrechnungspunkten) zu absolvieren. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer der Praxis im entsprechenden Ausmaß. Die Praxis dient der Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Die Praxis kann zusammenhängend oder in Teilen abgelegt werden, wobei jedoch die einzelnen Teile mindestens 3 Wochen (vollzeitäquivalent) umfassen müssen.

(3) Mindestens die Hälfte dieser Praxis ist an Einrichtungen zu absolvieren, an denen eine Psychologin bzw. ein Psychologe mindestens halbtätig tätig ist („fachlich angeleitete Praxis“). Dieser Teil der Praxis ist an einer einzigen Institution zu absolvieren. Er gilt als durch die an der Einrichtung tätige Psychologin bzw. den an der Einrichtung tätigen Psychologen angeleitet.

(4) Die restliche Zeit der Praxis können die Studierenden an allen Einrichtungen absolvieren, an denen psychologische Tätigkeiten anfallen, auch wenn keine Psychologin bzw. kein Psychologe an der betreffenden Einrichtung tätig ist („nicht-fachlich angeleitete Praxis“). In diesem Fall muss jedoch eine Anleitung durch eine Person mit fachverwandter Ausbildung gewährleistet sein und es ist vor Antritt der Praxis die schriftliche Zustimmung der/des Studienfachverantwortlichen einzuholen.

(5) Die Bescheinigung erfolgt für eine fachlich angeleitete Praxis durch die anleitende Psychologin bzw. durch den anleitenden Psychologen, für eine nicht-fachlich angeleitete Praxis durch die jeweilige Dienstvorgesetzte bzw. den jeweiligen Dienstvorgesetzten. Diese Bescheinigung erfolgt formlos, hat aber mindestens zu enthalten:

- Bezeichnung der Einrichtung, an der der betreffende Praxisteil absolviert wurde,
- Zeitraum und Dauer der Praxis sowie Umfang und Ausmaß der Beschäftigung,
- Kurzbeschreibung der ausgeführten Tätigkeiten,
- Name und Berufsbezeichnung der Ausstellerin bzw. des Ausstellers der Bescheinigung.

(6) Begleitend zur Absolvierung der facheinschlägigen Praxis ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Begleitung der facheinschlägigen Praxis“ (1 ECTS) nachzuweisen.

## § 7 Lehrveranstaltungen

(1) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen Lehrveranstaltungen der Studienfächer sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden, die Teilungsziffern, das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Zuteilung in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmer/innen sowie etwaige Anmeldevoraussetzungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz ([studienhandbuch.jku.at](http://studienhandbuch.jku.at)) zu entnehmen.

(2) Die verwendeten Lehrveranstaltungstypen sowie die dafür anzuwendenden Prüfungsregelungen sind in den §§ 13 und 14 des Satzungsteils Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz geregelt.

(3) Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Über die Sprache entscheidet der/die Lehrveranstaltungsleiter/in.

(4) Qualifikationskriterien für Lehrende im Masterstudium Psychologie finden sich in Anlage 2.

## § 8 Masterarbeit

(1) Im Rahmen des Masterstudiums Psychologie ist eine Masterarbeit gemäß § 81 UG und § 36 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen aus dem Bereich Psychologie weitgehend selbstständig sowie inhaltlich und methodisch nach aktuellen wissenschaftlichen Standards zu bearbeiten.

(3) Die Masterarbeit ist in Form einer schriftlichen Arbeit im Ausmaß von 25 ECTS-Anrechnungspunkten abzufassen. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(4) Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema der Masterarbeit vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Das Thema hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit mindestens einem der folgenden Pflichtfächer bzw. absolvierten Wahlfächer des Masterstudiums Psychologie zu stehen und ist bei Anmeldung der Arbeit diesem Fach bzw. einem dieser Fächer („Masterarbeitsfach“) zuzuordnen:

- Technik- & Medienpsychologie
- Arbeits- & Organisationspsychologie
- Wirtschaftspsychologie
- Gesundheitspsychologie in Technologie & Wirtschaft
- Forschungs- & Evaluationsmethoden
- Psychologische Diagnostik
- Sozialpsychologie
- Entwicklungspsychologie
- Biologische Psychologie

(5) Auf Antrag des/der Studierenden kann die Studienkommission in begründeten Fällen auch ein in Abs. 4 nicht genanntes Masterarbeitsfach genehmigen.

(6) In Vorbereitung auf die Masterarbeit ist das SE „Vorbereitung der Masterarbeit“ (2 ECTS) zu absolvieren.

(7) Begleitend zur Masterarbeit sind die SE „Masterarbeitsseminar I“ (1 ECTS) und "Masterarbeitsseminar II" (1 ECTS) zu besuchen. Es wird empfohlen, die Seminare möglichst bei dem/der Betreuer/in der eigenen Masterarbeit zu besuchen.

(8) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Die Entscheidung darüber trifft der/die Betreuer/in in Absprache mit der/dem Studierenden. Eine Zusammenfassung der Arbeit (Abstract) muss in beiden Sprachen enthalten sein.

(9) Die Studienkommission kann Richtlinien für Fristen, formale Gestaltung sowie Mindestanforderungen zu Umfang, Inhalt und Methodik von Masterarbeiten erlassen.

## § 9 Prüfungsordnung

(1) Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnung sind im Satzungsteil Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz zu finden.

(2) Die Prüfungsregelungen der Fachprüfungen sowie Prüfungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(3) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungsprüfungen erfordert zwingend die vorherige Anmeldung.

(4) Lehrveranstaltungsprüfungen sind in deutscher oder englischer Sprache abzuhalten. Über die Sprache entscheidet der/die Lehrveranstaltungsleiter/in.

(5) Die folgenden Studienfächer sind durch kumulative Fachprüfung gemäß § 16 Abs 1 Satzungsteil Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz abzuschließen:

- Technik- & Medienpsychologie
- Arbeits- und Organisationspsychologie
- Wirtschaftspsychologie
- Gesundheitspsychologie in Technologie & Wirtschaft
- Forschungs- & Evaluationsmethoden
- Psychologische Diagnostik
- Sozialpsychologie
- Entwicklungspsychologie
- Biologische Psychologie
- Projektarbeit / Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse
- Ergänzungsfächer
- Praxis (inkl. Begleitlehrveranstaltungen)

(6) Das Masterstudium Psychologie wird mit einer Masterprüfung abgeschlossen.

(7) Die Masterprüfung besteht aus zwei Teilen: Der erste Teil der Masterprüfung besteht aus der erfolgreichen Absolvierung der Pflichtfächer, der Wahlfächer und facheinschlägigen Praxis gemäß §§ 4, 5 und 6.

(8) Der zweite Teil der Masterprüfung (1 ECTS) ist eine mündliche kommissionelle Prüfung. Sie besteht aus der Präsentation (ca. 10 Min) und Verteidigung (ca. 20 Min) der Masterarbeit. Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der Masterprüfung ist die positive Absolvierung des ersten Teils sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit, des SE „Vorbereitung der Masterarbeit“, des SE „Masterarbeitsseminar I“, des SE "Masterarbeitsseminar II" sowie der freien Studienleistungen.

(9) Der zweite Teil der Masterprüfung ist öffentlich. Dies erstreckt sich nicht auf die interne Beratung des Prüfungssenats bzw. die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den/die Studierende/n.

(10) Der Prüfungssenat, der aus zwei Personen besteht, wird vom/von der Vizerektor/in für Lehre und Studierende unter Berücksichtigung des Vorschlagsrechts des/der Studierenden gebildet. Der/die Betreuer/in der Masterarbeit ist grundsätzlich als Prüfer/in heranzuziehen.

(11) Das Masterstudium Psychologie ist erfolgreich abgeschlossen, wenn beide Teile der Masterprüfung erfolgreich absolviert wurden.

## **§ 10 Akademischer Grad**

(1) An die Absolventin bzw. den Absolventen des Masterstudiums Psychologie wird der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „MSc“ oder „MSc (JKU)“, verliehen.

(2) Der Bescheid über den akademischen Grad wird in deutscher Sprache und englischer Übersetzung ausgefertigt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

(2) § 3 Abs. 6 und Anlage 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 18. Mai 2021, 23. Stk., Pkt. 307, treten am 1. Oktober 2021 in Kraft.

(3) § 2, § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 6 und 7, § 9 Abs. 8 und Anlage 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 30. Mai 2023, 25. Stk., Pkt. 441, treten am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Studienfach	1. Semester 30 ECTS	2. Semester 30 ECTS	3. Semester 30 ECTS	4. Semester 30 ECTS
Forschungs- & Evaluationsmethoden	UE Computergestützte Anwendung multivariater Verfahren	VU Forschungs- und Evaluationsmethoden		
		VU Multivariate Verfahren		
Diagnostik	VU Vertiefung Psychologische Diagnostik		VU Diagnostik der betrieblichen Gesundheitsförderung	
	UE Anwendungsfelder der Psychologischen Diagnostik			
Grundlagenvertiefung	VL/KS/SE Grundlagenvertiefung Wahlfach 1/2	VL/KS/SE Grundlagenvertiefung Wahlfach 1/2		
	VL/KS/SE Grundlagenvertiefung Wahlfach 1/2	VL/KS/SE Grundlagenvertiefung Wahlfach 1/2		
Anwendungsvertiefung	VL Technik- & Medienpsychologie	SE Technik- & Medienpsychologie		
	VL Arbeits- & Organisationspsychologie	SE Arbeits- & Organisationspsychologie		
		KS Wirtschaftspsychologie	SE Wirtschaftspsychologie	
		VL Gesundheitspsychologie in Technologie und Wirtschaft	SE Gesundheitspsychologie in Technologie und Wirtschaft	
Projektarbeit/ Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse			SE Wissenschaft-Praxis-Transfer	
	Anmeldung zu "PR Versuchspersonenstunden"			
Praxis		Anmeldung zur "UE Begleitung der fach einschlägigen Praxis"	Abschluss Praxis	
Ergänzungsfächer	Ergänzungsfächer	Ergänzungsfächer		
Freie Studienleistungen	Freie Studienleistungen		Freie Studienleistungen	Freie Studienleistungen
Masterarbeit, Masterprüfung & Begleitlehrveranstaltungen		SE Vorbereitung der Masterarbeit	SE Masterarbeitsseminar I	SE Masterarbeitsseminar II
				Masterarbeit
				Masterprüfung

## **Anlage 2: Qualifikationsvoraussetzungen für Lehrende im Masterstudium Psychologie**

Zur Sicherstellung der Qualität der Lehre im Masterstudium Psychologie werden entsprechend §13 Abs. 6 der Satzung der JKU, Satzungsteil Studienrecht, folgende Qualifikationskriterien für Lehrende im Masterstudium Psychologie festgelegt:

- Lehrende im Masterstudium Psychologie weisen einen facheinschlägigen Abschluss (Diplom- bzw. Masterabschluss oder Doktorat/PhD) im Fach Psychologie auf und sind zudem durch einschlägige Publikationstätigkeit qualifiziert. Im Bedarfsfall können auch Personen, die facheinschlägige Qualifikationen (Diplom bzw. Masterabschluss oder Doktorat/PhD) in Fächern aufweisen, die der Psychologie nahestehen und deren Fachwissen für die psychologische Lehre als zentral notwendig erachtet wird, als Lehrende herangezogen werden.

*Hinweis:* Als einschlägige Publikationstätigkeit gilt: mindestens zwei Publikationen in den letzten drei Jahren in einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschriften (mit Peer Review-System) mit klarer psychologischer bzw. verhaltenswissenschaftlicher Ausrichtung.

- Begleitlehrveranstaltungen zur Masterarbeit (z.B. Fachliteratureseminar) müssen durch Lehrende mit einer facheinschlägigen Promotion besetzt werden.

Die Qualifikationskriterien für Betreuer und Betreuerinnen von Masterarbeiten werden in §36 der Satzung der JKU, Satzungsteil Studienrecht festgelegt. Bei externer Betreuung entsprechend §36 Abs. 5 ist immer ein/e hauptamtliche Mitarbeiter/in der JKU mit psychologischer Qualifikation und einer Lehrbefugnis (venia docendi) im Fach Psychologie als Zweitgutachter/in hinzu ziehen.